

Mitteilung des Senats vom 3. Juni 2025

Erstes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ersten Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Das vorgelegte Ortsgesetz über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen beinhaltet Änderungen des Ortsgesetzes über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen.

Die letzte Erhöhung der Gebühren fand im Jahre 2024 statt. Durch das Erste Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen werden ab dem 1. August 2025 die Gebühren moderat und nach sozialen Kriterien erhöht, um sie den gestiegenen Ausgaben anzupassen.

Erstes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 553, 554) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage (zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Bremen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Elementare Musikpädagogik (pro Unterrichtseinheit)

1.1 Eltern-Kind-Gruppen (45 Minuten)	9,40 Euro
1.2 Musikalische Früherziehung (60 Minuten)	9,40 Euro
1.3 Basiskurs (45 Minuten)	9,40 Euro

2. Instrumentale und vokale Hauptfächer (pro Unterrichtseinheit)

2.1 Einzelunterricht

Normaltarif

2.1.1. 30 Minuten	24 Euro
2.1.2. 45 Minuten**	35 Euro
2.1.3. 60 Minuten**	48 Euro

**auch 14-tägig möglich

Kinder- und Jugendtarif

2.1.4. 30 Minuten	21 Euro
2.1.5. 45 Minuten	30 Euro

2.2 Gruppenunterricht

Normaltarif

2.2.1. Zweier Gruppe* 30 Minuten	16 Euro
2.2.2. Zweier Gruppe* 45 Minuten	21 Euro
2.2.3. Dreier bis Fünfer Gruppe 45 Minuten	16 Euro
2.2.4. ab Sechser Gruppe 45 Minuten	12 Euro

Kinder- und Jugendtarif

2.2.5. Zweier Gruppe* 30 Minuten	15 Euro
2.2.6. Zweier Gruppe* 45 Minuten	17 Euro

2.2.7. Dreier bis Fünfer Gruppe 45 Minuten 14 Euro

2.2.8. ab Sechser Gruppe 45 Minuten 9,40 Euro

*Bleibt durch Beendigung einer Teilnahme in einer Zweiergruppe eine Schülerin oder ein Schüler allein übrig, wird der Gruppenunterricht beendet und der Unterricht wahlweise im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten mit der entsprechenden Einzelunterrichtsgebühr fortgesetzt. Bei einer Zweier Gruppe nach 2.2.6 (45 Minuten) kann der Unterricht auch mit der halben Unterrichtszeit von 23 Minuten bei gleichbleibender Gebühr fortgesetzt werden.

2.3 Schnupperkurs

(pro Fach nur einmalige Belegung möglich)

Normaltarif

2.3.1. 6 x 30 Minuten Einzelunterricht 160 Euro

Kinder- und Jugendtarif

2.3.2. 6 x 30 Minuten Einzelunterricht 160 Euro

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer (pro Ensemble-/Ergänzungsfach) (Monatsgebühr)

3.1 Orchester, Chöre, Big Bands 11,20 Euro

3.2 Ensembles, Kammermusik, Bandtraining 15,20 Euro

3.3 Musiktheorie (Gruppenangebot) 18,50 Euro

4. Kooperationsangebote in Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen

Abrechnung pro teilnehmendem Kind als Monatsgebühr (zwölf monatliche Abschläge). Die monatliche Gebühr ist abhängig von Zeitdauer und Anzahl der Schülerinnen und Schüler und wird nach Aufwand berechnet. Die genaue Gebühr wird von der Musikschule Bremen vor der Anmeldung bekanntgegeben. Die Gebühr beträgt zwischen 15 Euro und 26 Euro pro teilnehmendem Kind und orientiert sich dabei an der Gruppengröße. Durch Kindertagesstätten und allgemeinbildende Schulen können Musikunterricht und Musikprojekte auch alternativ mit einer Kostenpauschale pro Unterrichtsstunde gebucht werden.

5. Zeitlich befristete Angebote

Die Gebühr wird nach Zeitaufwand abgerechnet zwischen mindestens 32 Euro bis maximal 150 Euro pro Unterrichtsstunde je 45 Minuten. Auslagen für die Inanspruchnahme Dritter werden gesondert erhoben.

6. Zur Verfügungstellung von Instrumenten

6.1 Schülerinnen und Schülern können Instrumente aus dem Fundus der Musikschule Bremen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres wird durch einen Gebührenbescheid zur Nutzung von Instrumenten geregelt. Die monatliche Gebühr beträgt bei Instrumenten der

- | | |
|---|---------|
| a) Kategorie I bis 800 Euro Anschaffungswert | 11 Euro |
| b) Kategorie II 801 bis 2 500 Euro Anschaffungswert | 16 Euro |
| c) Kategorie III ab 2 501 Euro Anschaffungswert | 24 Euro |

6.2 Wird ein Instrument erst während des laufenden Schuljahres zur Verfügung gestellt, wird die Gebühr ab Beginn des laufenden Monats erhoben, in dem das Instrument zur Verfügung gestellt wurde. Bei einem Instrumententausch wird die Gebühr für das neue Instrument ab Beginn des Monats fällig, in dem der Tausch durchgeführt wurde. Die weiteren Gebühren für das bisherige Instrument entfallen. Wird die Zurverfügungstellung während des Schuljahres beendet, so wird die Gebühr ab Beginn des Monats, der auf die Rückgabe des Instrumentes folgt, nicht mehr erhoben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen)

Das Ortsgesetz über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, über die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren regelt die Erhebung von Gebühren für den Musikschulunterricht.

Mit seinem Beschluss zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vom 10. September 2024 hat der Senat den bisherigen zweijährigen Anpassungssturnus geändert und darum gebeten, „... alle Gebührenordnungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben im

Hinblick auf tarifsteigerungs- und inflationsbedingte Kostensteigerungen jährlich zu überprüfen“.

Im Falle der Musikschule können die erhobenen Gebühren nicht alle Kosten der Musikschule decken, sondern decken die Kosten im IST 2024 mit 24 Prozent nur teilweise. Die Musikschule hat den Auftrag, mit einem öffentlichen und allgemein zugänglichen musikalischen Angebot einen grundlegenden Beitrag zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Sie orientiert sich damit im Rahmen ihrer Aufgaben am Bedarf der Schüler:innen, die die Einrichtung für eine musikalische Erziehung und Bildung nutzen. Damit sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von ihrem sozialen oder bildungsabhängigen Einkommen gefördert werden. Die letzte Erhöhung der Gebühren fand im Jahre 2024 statt.

Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Erhöhung werden die Gebühren für 2025 in geringem Maße angepasst. Dabei liegt die Erhöhung zwischen 0,40 Euro und 2,00 Euro pro Unterrichtsstunde. Diese Anpassungen richten sich danach, den angestrebten Kostendeckungsgrad zu erreichen und trotzdem eine möglichst hohe Akzeptanz der Gebühren bei aktuellen und potenziellen Nutzenden der Musikschule zu gewährleisten, um auch finanziell schwachen Familien/Personen den Zugang zu ermöglichen und um einen Rückgang der Nutzenden zu vermeiden. Die Unterrichtsangebote der Musikschule richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Die Kurse unter 1.1 bis 1.3 betreffen nur Familien mit sehr jungen Kindern und sind die Eingangsstufe zur allgemeinen und grundlegenden Musikalisierung der Kinder. Diese Kurse sollen eine hohe Teilhabe garantieren und nicht durch finanzielle Barrieren finanzärmere oder kinderreiche Familien abschrecken. Die Kurse 2.2 und 2.3 wurden in der Vergangenheit proportional stärker erhöht und sollen nun nicht weiter finanziell belastet werden, um einem Rückgang der Teilnehmerzahlen entgegenzuwirken.

Aufgrund dessen wurde auch vom Instrument der einheitlichen prozentuellen Erhöhung abgesehen, da für den individuellen Nutzenden der tatsächliche Betrag der Gebühr relevant ist. Somit wird die Belastung unter sozialen Aspekten auf die einzelne Nutzenden unterschiedlich verteilt. Auch die Gebühren für Mietinstrumente werden in dem gewählten Rahmen erhöht.